

1. Allgemeine Grundsätze

Wir sind Partner der gemeinnützigen Vereine, Initiativen und Institutionen unserer Region. Unser Ziel ist es, durch die Förderung unterschiedlichster Aktivitäten dazu beizutragen, die Lebensqualität unserer Region positiv und nachhaltig zu fördern. Die Sparkasse Märkisch-Oderland (nachfolgend Sparkasse) vergibt freiwillig aus verschiedenen Fördertöpfen Mittel für mildtätige und gemeinnützige Zwecke.

Gefördert werden Vorhaben im Landkreis Märkisch-Oderland, die dem Gemeinwohl dienen und thematisch den Kategorien Sport / Soziales / Bildung & Wissenschaft / Kunst & Kultur zuzuordnen sind.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, Initiativen und Institutionen. Der Antragsteller sollte kontoführend bei der Sparkasse Märkisch-Oderland sein.

3. Ausschlusskriterien

Förderungen von Privatpersonen, Parteien und diesen nahestehenden Einrichtungen sowie kommunale Pflichtaufgaben sind durch die Sparkasse nicht möglich.

Ausgeschlossen sind Zuwendungen, wenn diese für eigenwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Förderanträge, die nicht mit den geschäftspolitischen Zielen und der Förderrichtlinie der Sparkasse übereinstimmen, werden abgelehnt.

4. Antragsverfahren

- a) Anträge sind rechtsverbindlich unterzeichnet, unter Verwendung des auf der Internetseite der Sparkasse bereitgestellten Förderantrages, an die kontoführende Geschäftsstelle zu richten. Die Sparkasse erwartet, dass die Antragsteller Eigenmittel in Höhe von 25 % in das Projekt einbringen. Bei größeren Projekten sind neben angemessenen Eigenmitteln weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
- b) Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderantrages ist die Vollständigkeit aller geforderten Unterlagen. Diese sind spätestens 3 Monate vor Projektbeginn einzureichen.
- c) Bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.
- d) Förderanträge werden i.d.R. einmalig bzw. für einen Projektzeitraum von maximal einem Jahr bewilligt.
- e) Die Sparkasse entscheidet über die Zuwendung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- f) Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der Sparkasse, der Art, Höhe und Umfang der Förderung und die ggfs. zu erbringenden Gegenleistungen festlegt.
- g) Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

5. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Zur Auszahlung der Förderung sind die im Förderbescheid aufgeführten Unterlagen erforderlich.

Reicht der Zuwendungsempfänger diese Unterlagen nicht ein, ist die Sparkasse berechtigt, den Förderbescheid zu widerrufen. Dies trifft ebenfalls zu, bei nachweislich falschen Angaben, nicht Einhaltung der vereinbarten Leistung und fehlender Zuwendungsbestätigung/Empfangsbescheinigung. Der Antragsteller wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

6. Veröffentlichungen

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die Sparkasse berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.